

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Oliver Luksic, Dr. Christian Jung, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Jörg Cezanne, Ingrid Remmers, Victor Perli, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., sowie der Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden), Oliver Krischer, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/14290 –

Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode (Pkw-Maut)

A. Problem

Die Antragsteller begehren die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen (Pkw-Maut). Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einführung der Infrastrukturabgabe einschließlich der Vergabe sowie der Kündigung der Verträge zur Erhebung und Kontrolle und die daraus resultierenden Folgen inklusive den Prozessen der Abwicklung des Projektes umfassend aufklären.

B. Lösung

Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 19/14290 in der folgenden Fassung anzunehmen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), hat für die mit den Vertragspartnern geschlossenen Betreiberverträge über die Erhebung und Kontrolle der auch als Pkw-Maut bezeichneten, geplanten Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen (im Folgenden: Infrastrukturabgabe) zum 30. September 2019 die Kündigung ausgesprochen. Vorausgegangen war ein jahrelanger Prozess auf nationaler und europäischer Ebene, einschließlich der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission, einer Klage der Republik Österreich, unterstützt durch das Königreich der Niederlande vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Abschluss von Betreiberverträgen für Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe noch vor dem EuGH-Urteil. Noch vor dem Vorliegen des Urteils des EuGH zu der Frage, ob die Infrastrukturabgabe in der geplanten Form überhaupt europarechtskonform ist, wurden im Jahr 2018 Betreiberverträge für die Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe abgeschlossen, die Risiken – und ggf. auch erhebliche finanzielle Verpflichtungen – für den Bund beinhalten.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 18. Juni 2019 festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 18, 34, 56 und 92 AEUV verstoßen hat, dass sie die Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen eingeführt und gleichzeitig eine Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer in einer Höhe, die mindestens dem Betrag der entrichteten Abgabe entspricht, zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen vorgesehen hat (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Juni 2019, Az. C-591/17).

Im Anschluss an die ausgesprochene Kündigung der Verträge zur Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe besteht nun ein öffentliches Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen neun ordentliche Mitglieder (CDU/CSU: drei Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, AfD: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied, DIE LINKE: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung seit Unterzeichnung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, insbesondere des BMVI und seiner nachgeordneten Behörden, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einführung der Infrastrukturabgabe, einschließlich der Vergabe sowie Kündigung der Verträge zur Erhebung und Kontrolle und die daraus resultierenden Folgen inklusive den Prozessen der Abwicklung des Projektes, umfassend aufklären. Dabei

soll er diese Vorgänge unter vertraglichen, rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, haushälterischen und politischen Gesichtspunkten untersuchen sowie die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten und die Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung, insbesondere des BMVI, gegenüber dem Bundestag zu diesen Vorgängen überprüfen. Zudem sollen die grundlegenden Annahmen der Bundesregierung zur Infrastrukturabgabe betreffend insbesondere die Wirtschaftlichkeit, die Vergabe, die Einnahmen und die Wirkungsweise des Systems der Infrastrukturabgabe betrachtet werden.

III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

1. Welche Entscheidungen wurden durch die Bundesregierung, insbesondere durch das BMVI sowie durch den jeweiligen Bundesverkehrsminister persönlich, im Hinblick auf die geplante Infrastrukturabgabe aus welchen Gründen gefällt?
2. Inwiefern wurden finanzielle und politische Verpflichtungen und Risiken im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe durch wen seitens der Bundesregierung eingegangen, und inwieweit wurde der Deutsche Bundestag ggf. darüber jeweils umfassend, zutreffend und zeitnah unterrichtet? Waren die Abschlüsse der Verträge Kontrolle und Erhebung und die aus den Verträgen oder deren Kündigung resultierenden finanziellen Folgen und Risiken mit Verfassungs- und Haushaltsrecht vereinbar?
3. Hat die Bundesregierung im Vorfeld der Vertragsabschlüsse eine oder mehrere Analysen des Kostenrisikos für die Fälle, dass der EuGH die Infrastrukturabgabe in der gewählten Form für nicht vereinbar mit dem europäischen Recht erklärt und/oder die Verträge zur Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe gekündigt werden, angestellt oder beauftragt und wenn ja, mit welchen Inhalten und zu welchen Zeitpunkten? Waren eventuelle Kosten und (materielle) Schäden hieraus Gegenstand von Risikoanalysen im Vorfeld der Vertragsabschlüsse und wenn ja, mit welchen Kosten und (materiellen) Schäden musste die Bundesregierung aufgrund dieser Analysen ggf. rechnen? Wurden ggf. Folgerungen aus solchen Analysen gezogen und wenn ja, welche? Welche Kostenfolgen sind für den Bund durch die Kündigung der genannten Verträge dem Grunde und der Höhe nach entstanden und mit welchen weiteren rechnet die Bundesregierung? Waren und sind diese Einschätzungen ggf. realistisch, rechtlich und finanziell belastbar? Welche Kosten, (materielle) Schäden sowie Rechts- und sonstige Folgen sind dem Bund aus den ausgesprochenen Kündigungen der Verträge zur Infrastrukturabgabe ggf. entstanden? Mit welchen Kosten, (materiellen) Schäden und Rechts- sowie weiteren Folgen muss der Bund aufgrund der ausgesprochenen Kündigungen ggf. noch rechnen? Welcher (materielle) Schaden ist dabei ggf. durch mögliche Rechts- oder Regelverstöße eingetreten und wer hat diese Verstöße ggf. zu vertreten? Welche Unterverträge, Investitionen und Personaleinstellungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Dritte im Rahmen der Vorbereitung und Implementierung der Infrastrukturabgabe ggf. getätigt bzw. abgeschlossen?
4. Inwieweit hatten das von der EU-Kommission am 18. Juni 2015 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die geplante Infrastrukturabgabe sowie die Beendigung des Verfahrens und das u. a. von der Republik Österreich geführte Klageverfahren gegen die Infrastrukturabgabe vor dem EuGH Einfluss auf die die Infrastrukturabgabe betreffenden Vergabefahren, insbesondere die Vertragsabschlüsse sowie das diesbezügliche Risikomanagement der Bundesregierung?
5. Welche rechtlichen Einschätzungen bezüglich der geplanten Infrastrukturabgabe waren der Bundesregierung insbesondere zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse

ggf. bekannt und welchen Einfluss hatten diese Kenntnisse ggf. auf die Rechtsauffassung der Bundesregierung? Aus welchen Gründen hat sich wer in der Bundesregierung für eine Umsetzung der Infrastrukturabgabe in der gewählten Form entschieden? Hat es ggf. Einflussnahmen von Dritten auf die Entscheidungsprozesse und die konkreten Entscheidungen der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Vergabe der Leistungen Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe gegeben, mit dem Ziel, die entsprechenden Verfahren noch im Jahr 2018 abzuschließen? Inwieweit war eine zeitliche Verschiebung der Vertragsabschlüsse für die Leistungen Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe Gegenstand der Vertragsverhandlungen sowie von Gesprächen außerhalb des Vergabeverfahrens unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung oder von ihr beauftragten Dritten und durch wen wurde sie ggf. jeweils vertreten?

6. Wurden europarechtliche, verfassungsrechtliche, einfachgesetzliche und untergesetzliche Vorschriften einschließlich des Haushaltsrechts bei der Vergabe der Erhebung und der Kontrolle der Infrastrukturabgabe seitens der Bundesregierung, insbesondere des BMVI, eingehalten? Erlangte die Bundesregierung, insbesondere die Leitung des BMVI, im Untersuchungszeitraum Kenntnis über mögliche Rechts- oder Regelverstöße bzw. hatte sie ggf. Kenntnis von Tatsachen, die sie darauf hätten schließen lassen müssen und welche Maßnahmen hat sie ggf. daraufhin ergriffen?
7. Inwieweit erfolgte eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes Infrastrukturabgabe? Mit welchen Ergebnissen und zu welchen Zeitpunkten wurden ggf. durch wen und aus welchen Gründen Änderungen an den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgenommen?
8. Wie verliefen die Vergabeprozesse der Infrastrukturabgabe und aus welchen Gründen erfolgte jeweils der Zuschlag für die Verträge zur Infrastrukturabgabe? Inwieweit wurden Änderungen während der Verhandlungen am ursprünglichen Angebot der Bieter aus ggf. welchen Gründen getätigt? Inwiefern hat die Bundesregierung die Bedingungen während des Vergabeprozesses verändert und aus welchen Gründen ist dies ggf. erfolgt? Wurden ggf. ausgeschiedene Mitbieter über veränderte Bedingungen bei der Vergabe der Infrastrukturabgabe unterrichtet und inwiefern erfolgte dies ggf. transparent und fristgerecht? Inwieweit hat die Bundesregierung jederzeit im Vergabeprozess einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sichergestellt? Inwiefern hat sie die Anwendung preisrechtlicher Vorgaben geprüft?
9. Wie verliefen die Vertragsverhandlungen von der Vorbereitung bis zum Vertragsabschluss? Inwiefern und aus welchen Gründen wurden ggf. zu welchen Zeitpunkten welche Vertragsentwurfsversionen für die Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe erstellt, vorgelegt oder geändert? Aus welchen Gründen wurde im Betreibervertrag zur Erhebung der Infrastrukturabgabe der Bruttounternehmenswert als Entschädigung für die Auftragnehmer für den Fall der Vertragskündigung aus ordnungspolitischen Gründen vereinbart?
10. Welche konkreten Leistungen sollten vom Maut-Betreiber bei der Abgabe des finalen Angebots für den Vertrag Betreiber vom 17. Oktober 2018 erbracht werden und welchen (kalkulatorischen) Gegenwert hätten diese Leistungen ggf. gehabt? Inwieweit sind Leistungsänderungen in Bezug auf die Toll Collect aus welchen Gründen durch den Bund in welchen Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung(en), der Vergabe, der Vertragsverhandlungen und/oder des Vertragsschlusses vorgenommen worden? Inwieweit sind der Toll Collect im Zuge der Vorbe-

reitung der Erhebung der Infrastrukturabgabe Kosten entstanden und welche Kosten wären ihr ggf. entstanden, wäre sie von Anfang an für die Vorbereitung oder die Erhebung vorgesehen gewesen? Welche Risiken der Erhebung hat die Toll Collect ggf. übernommen oder welche sollte sie ggf. übernehmen? Welche Leistungen mit welchen Einzel-Kosten und welchen Gesamtkosten hätte die Toll Collect nach dem geschlossenen Unterauftragnehmervertrag für die Maut-Betreiber in der gesamten Vertragslaufzeit bzw. im Zeitraum von zwölf bzw. 15 Jahren erbringen sollen?

11. Wie und durch wen wurden ggf. die Projektfortschritte, insbesondere das fristgerechte Erreichen von vertraglich definierten Meilensteinen bei den Projekten Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe dokumentiert, überwacht sowie bewertet? Was waren ggf. jeweils die Ergebnisse der Bewertungen? Inwiefern waren hierbei neben dem BMVI und seinen Behörden auch andere Ressorts der Bundesregierung beteiligt? Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung wann und aus welchen Gründen basierend auf ihren Kenntnissen über den jeweiligen Projektfortschritt ggf. gezogen und wie haben die Auftragnehmer ggf. diesbezüglich gegenüber der Bundesregierung Stellung bezogen?
12. Wie verlief die Kündigung der geschlossenen Verträge? Wer war wie an möglichen Beratungen sowie an der Entscheidung hierzu beteiligt? Welche alternativen Szenarien zur getätigten Kündigung bestanden ggf., wie wurden diese ggf. geprüft und aus welchen Gründen hat man sich für das letztlich angewandte Vorgehen entschieden? Aus welchen Sachverhalten begründen sich die verschiedenen Kündigungsgründe?
13. Auf welche Art und Weise fand ggf. im Projekt Infrastrukturabgabe ein Risikomanagement statt? Wer war ggf. an den Prozessen beteiligt und wann erfolgten ggf. welche Änderungen an den Risikoeinschätzungen und was waren hierfür jeweils die Gründe?

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

inwiefern und ggf. welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus dem gesamten Verfahren zur Vorbereitung, Einführung und Abwicklung der Infrastrukturabgabe zu ziehen und insbesondere welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ggf. nach den durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen zu ergreifen sind.

Berlin, den 27. November 2019

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Michael Frieser
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Christian Jung
Berichterstatter

Jörg Cezanne
Berichterstatter

Stephan Kühn (Dresden)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Frieser, Sonja Amalie Steffen, Thomas Seitz, Dr. Christian Jung, Jörg Cezanne und Stephan Kühn (Dresden)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/14290** in seiner 122. Sitzung am 25. Oktober 2019 beraten und zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Begründung der Änderungsmaßgabe

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat den Antrag in Geschäftsordnungsangelegenheiten in seiner 25. Sitzung am 7. November 2019 sowie nach Durchführung eines Berichterstattergesprächs am 26. November 2019 in seiner 27. Sitzung am 27. November 2019 abschließend beraten. Thema der Beratungen waren – entsprechend der Aufgabenstellung des 1. Ausschusses – die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages.

Hieraus ergeben sich im Wesentlichen nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Antragsfassung:

In Ziffer B II wurde der Beginn des Untersuchungszeitraums auf den Zeitraum seit Unterzeichnung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages festgelegt. Dieses entspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, wonach der Umfang und die Reichweite eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auch im Hinblick auf die dem Ausschuss zugewiesenen Zwangsbefugnisse gegenüber Dritten hinreichend klar bestimmt sein müssen (Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 44, Rn. 66; von Cossel, in: Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz, 2015, zu § 3, Rn. 9).

In Ziffern B III 2, 3, 4 und 10 wurden die Fragestellungen zum Untersuchungsgegenstand präzisiert. Hintergrund der Änderungen waren ebenfalls der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz sowie die Vermeidung der Vorwegnahme möglicher Untersuchungsergebnisse.

Darüberhinaus wurden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Berlin, den 27. November 2019

Michael Frieser
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatlerin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Christian Jung
Berichterstatter

Jörg Cezanne
Berichterstatter

Stephan Kühn (Dresden)
Berichterstatter

